

- Öffentlich
 Nichtöffentlich

Vorlage von: H. Taubald
Aktenzeichen: 095.43

TOP 9

Prüfung der Bauausgaben bei der Stadt Vellberg der Jahre 2012-2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Der Gemeinderat wurde bereits darüber informiert, dass die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) von Januar bis Februar 2018 die Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2012-2017 durchgeführt hat.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben. In die sachliche Prüfung wurden auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden -soweit möglich- im Verlauf der Prüfung bereinigt. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden.

Nach § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung muss der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt der Prüfung unterrichtet werden, was mittels der untenstehenden Auszüge aus dem Prüfungsbericht der GPA vom 10.07.2018 erfolgt. Bei Bedarf wird jedem Stadtrat auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht gewährt.

Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung

1. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

1.1. Die Bindefristen wurden oftmals zu lang bemessen.

Nach § 10 Abs. 4 VOB/A soll die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Eine formularmäßig vom Auftraggeber festgelegte Bindefrist ist unwirksam, wenn sie unangemessen lang vereinbart wird. Unangemessen lang ist die Frist, wenn sie vom Auftraggeber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird. Von der Unangemessenheit der Frist ist auszugehen, wenn die Frist von 30 Kalendertagen erheblich überschritten wird und der Auftraggeber keine Gründe anführen kann, die ausnahmsweise eine längere Frist rechtfertigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bindefristen wurden oftmals deshalb so lange bemessen, weil die Auftragsvergabe in einer Gemeinderatssitzung stattzufinden hatte und deshalb zusammen mit der für die umfangreiche Prüfung der Angebote benötigten Zeit eine längere Frist erforderlich war. Künftig wird die Verwaltung die beauftragten Ingenieurbüros und Architekten anhalten, Bindefristen von max. 30 Kalendertagen festzusetzen.

1.2. Ausschreibungen wurden nicht immer produktneutral erstellt.

Obwohl der Auftragsgegenstand hinreichend beschrieben werden konnte, wurden bei den Ausschreibungen verschiedene LV-Positionen Leitfabrikate, jeweils mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ vorgegeben. Nach § 7 Abs. 8 VOB/A ist die Leistung produktneutral zu beschreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorgabe eines bestimmten Produktes durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, wobei der Produktvorgabe im zuletzt genannten Fall der Zusatz „oder gleichwertig“ angefügt werden muss.

Stellungnahme der Verwaltung

Künftig wird verstärkt darauf geachtet, Ausschreibungen immer produktneutral zu erstellen. Die beauftragten Architekten und Ingenieure werden besonders darauf hingewiesen.

1.3. Das Ausführen von angehängten Stundenlohnarbeiten wurde nicht schriftlich beauftragt.

Die Bauleistungen wurden in der Regel gem. § 4 VOB/A als Einheitspreisverträge ausgeschrieben. In die Leistungsverzeichnisse wurden ergänzend zu den Leistungspositionen noch LV-Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Verrechnungssätze anzubieten waren. Schriftliche Vereinbarungen über die Beauftragung erfolgten oftmals nicht.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung wird künftig darauf achten, Stundenlohnarbeiten im Einzelfall schriftlich zu beauftragen. Schließlich ist für eine wirksame Vereinbarung erforderlich, dass diese von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers unterzeichnet und schriftlich geschlossen wurde. Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich. Da Stundenlohnarbeiten oftmals im Rahmen des Bauablaufs plötzlich und unvorhergesehen zu leisten sind, ist es für die Bauleitung verständlicherweise sehr praktisch diese auch an Ort und Stelle sogleich zu beauftragen.

1.4 Bei mehreren Projekten wurden Vertragsstrafen nicht geltend gemacht.

In den Vergabeunterlagen der geprüften Tief- und Verkehrswegebaumaßnahmen wurden regelmäßig Vertragsstrafen vereinbart. Begründet wurde dies damit, dass diese als Druckmittel gegenüber dem Auftragnehmer dienen sollte, die vereinbarten Bauzeiten

einzuhalten. Jedoch wurde trotz der Überschreitung der Baufristen keine Vertragsstrafen geltend gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den festgestellten Fällen waren die Überschreitungen der Bauzeiten im mündlichen Einvernehmen mit der Verwaltung erfolgt. Außerdem ist die Durchsetzung der Vertragsstrafe nur möglich, wenn die Überschreitung der Vertragsfristen erhebliche Nachteile für den Auftraggeber verursachen kann. Dies muss bereits bei Vertragsabschluss gegeben und dokumentiert sein. Dies war bislang nicht erfolgt, weil die Vertragsstrafen meistens rein vorsorglich aufgenommen wurden.

Künftig werden Vertragsstrafen nur noch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aufgenommen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche können auch ohne eine Vertragsstrafenregelung geltend gemacht werden.

2. Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Erschließung des Baugebiets Kreuzäcker, Abschnitt 2.2 Wilhelmweg

Für die Bodenverbesserung von vorhandenem Material liegt keine Nachweisdokumentation vor.

Dem Auftragnehmer wurden für die Bodenverbesserung des Grabenverfüllmaterials des Erdplanums nach den o.g. Positionen insgesamt 3.688,67 € vergütet. Aus den vorgelegten Projektakten war nicht ersichtlich, ob die abgerechneten Leistungen entsprechend den vertraglichen Forderungen vom Auftragnehmer erbracht wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die entsprechenden Lieferscheine liegen ebenso vor wie die Protokollierung des Einbaus in den Arbeitsnachweisen. Das IB stadtlandingenieure bestätigt den ordnungsgemäßen Einbau der abgerechneten Bodenverbesserung. Dies wird auch durch die ordnungsgemäße Drucklastprobe bestätigt, für die die Bodenverbesserung Voraussetzung ist.

3. Prüfungsbegleitende Empfehlung

3.1. Das Einhalten der Stammpersonalklausel wurde bei der Bauausführung nicht überwacht bzw. nicht dokumentiert.

Nach der Stammpersonalklausel dürfen nur solche Unternehmen mit Bauleistungen beauftragt werden, die sich verpflichten, Leistungen auf die der Betrieb eingerichtet ist weitgehend/mindestens zu 70% im eigenen Betrieb, d.h. mit Stammpersonal, auszuführen.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf die Einforderung der Stammpersonalklausel wird künftig verzichtet.

3.2. Die Vergabeunterlagen wurden von den Ingenieuren ausgegeben.

Die Ausgabe aller Vergabeunterlagen sollte künftig grundsätzlich die Verwaltung vornehmen. Hintergrund sind rechtliche Vorgaben hinsichtlich des Schutzes vor Vergabemanipulationen und der Geheimhaltung.

Stellungnahme der Verwaltung

In den Fällen, in denen die Vergabeunterlagen manuell in Papierform erfolgt, wird dies künftig beachtet.

Bei der Ausgabe der Vergabeunterlagen über Vergabeportale wird nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass die Verwaltung im alleinigen Besitz der Zugriffsrechte ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt über die Prüfung der Bauausgaben 2012-2017 vom 10.07.2018 einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.